

verschiedenen tanninartigen Substanzen der Pflanzen. Die Niederschläge erscheinen meist nicht sofort; man soll etwa 2 Stunden stehen lassen. Eine mikroskopische Untersuchung sollte daneben stattfinden. Obige Reactionen wurden für *Rhus coriaria* festgelegt; Kap- und amerikanischer Sumach wurden nicht untersucht.

T. B.

Akustische Methode zur Bestimmung des Schmelzpunktes von Fetten und Wachsen. E. Dowzard (Chem. N. 1899, 150) überzieht zwei Platindrähte an einem Ende durch wiederholtes Eintauchen in die geschmolzene Masse mit der zu prüfenden Substanz und lässt einige Stunden liegen. Die Drähte bilden Theile eines Stromkreises, in welchen eine elektrische Glocke eingeschaltet ist. Das Erhitzungs-

Gefäß besteht aus einer Röhre, die von einem weiteren Gefäß umgeben ist. In beiden befindet sich Wasser bis zu gleicher Höhe. Die Röhre enthält außerdem etwas Quecksilber, in welches die mit der Substanz bekleideten Platindrähte sammt dem in gleicher Höhe angebrachten Thermometer eintauchen. Man erhitzt langsam; innerhalb der letzten 4 Grade soll die Temperatur in etwa 70 Secunden um 1° steigen. Sobald die Substanz geschmolzen ist, soll durch das Quecksilber der Strom geschlossen werden und die Glocke ertönen. Man liest in diesem Moment die Temperatur ab. Verf. will mit dieser Methode die Resultate von der Individualität des Beobachters unabhängig machen. Ob aber auf diese Weise genaue Werthe erhalten werden, scheint nicht ganz zweifellos.

T. B.

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Die Stellung des synthetischen Indigos im Zolltarif der Vereinigten Staaten.

Von Dr. H. Schweitzer, New-York.

Der „Board of General Appraisers“, die höchste zollamtliche Behörde für die Auslegung des Tarifs, hat soeben eine Entscheidung abgegeben, die für die Entwicklung einer voraussichtlich grossartigen Industrie von der grössten Bedeutung sein dürfte. Der Streitpunkt war, ob synthetischer Indigo zollfrei eingeführt werden könne, oder ob er mit 30 Proc. Zoll zu belegen sei, gemäß § 58 des Tarifs vom 24. Juli 1897, welcher lautet: „All paints, colors, pigments, lakes, crayons, smalts and frostings, whether crude or dry or mixed, or ground with water or oil with solutions other than oil, not otherwise specially provided for in this Act, thirty per centum ad valorem; all paints, colors and pigments, commonly known as artists' paints or colors, whether in tubes, pans, cakes or other forms, thirty per centum ad valorem.“

Die Angelegenheit hat die verschiedensten Stadien durchgemacht, und in Anbetracht der grossen Wichtigkeit der synthetischen Darstellung von Indigo dürfte es von Interesse sein, die einzelnen Phasen zu schildern. Der synthetische Indigo wird als Indigo in Fässern in Form einer Paste eingeführt. Die Farbe ist tief blau mit einer etwas röthlichen oder purpurnen Nuance. Nach lebhaftem Schütteln hat das Product das genaue Aussehen fein vertheilten oder pulve-

risirten Indigos, der in Wasser suspendirt ist. Die Importeure geben zu, dass synthetischer Indigo aus Steinkohlentheer gemacht worden ist, und dass er sich auf diese Weise vom natürlichen Indigo unterscheidet. Sie behaupten jedoch, dass er Indigo ist und als solcher schon lange vor dem 24. Juli 1897, dem Erlass des neuen Tarifs, in die Vereinigten Staaten eingeführt wurde. Die Importeure behaupten ferner, es wären zwischen dem Juli 1894 und dem 24. Juli 1897 im Ganzen 53 000 Pfund eingeführt worden, und seit dem letzten Datum bis zum Tage der Zeugenaufnahme, dem 30. November 1898, 450 000 Pfund, die an zahlreiche Fabrikanten verkauft worden sind.

Um die Zollbarkeit des synthetischen Indigos zu regeln, fand eine Conferenz der Zollbehörde des Hafens New-York statt; in derselben wurde der Beschluss gefasst, dass „synthetischer Indigo“ „Indigo“ ist und nicht unterschieden werden könne von dem Pflanzenindigo, dass er daher berechtigt wäre zur zollfreien Einfuhr gemäß § 580 der Freiliste des augenblicklich existirenden Tarifs, in dem weiter nichts gesagt wird, wie „Indigo“. Als dieser Beschluss bekannt wurde, bewogen die Händler in natürlichem Indigo mit anderen Interessenten das Finanzministerium, zu verordnen, dass synthetischer Indigo nicht frei hereingelassen werden sollte, sondern nach dem oben genannten § 58 des Tarifs vom 24. Juli 1897 mit 30 Proc. Zoll zu belegen sei. Dadurch

wurde Gelegenheit gegeben, die Angelegenheit vor den „Board of General Appraisers“ zu bringen.

Die Entscheidung, welche von letzterem gegeben worden ist, recapitulirt die Stellung des Indigo in den verschiedenen Tarifen der Vereinigten Staaten. Der Tarif vom 2. März 1861 stellte Indigo einfach mit diesem Namen auf die Freiliste. In dem Gesetz vom 3. März 1883, welches der erste Tarif ist, der erlassen worden ist, nachdem die synthetische Darstellung von Indigo möglich geworden war, waren „Indigo and artificial Indigo“ auf der Freiliste. Im Tarif von 1890 war im § 614 „Indigo“ wieder auf die Freiliste gestellt. Der Akt von 1894 erlaubte die zollfreie Einfuhr von „Indigo, and extracts or pastes of, and carmines“. Bei der Berathung über den jetzt herrschenden Tarif wurde ursprünglich auf der Freiliste erwähnt: „Indigo, whether naturally or artificially prepared“. Die Worte nach „Indigo“ wurden jedoch bei der endgültigen Abstimmung über das Gesetz gestrichen, und schliesslich wurde nur „Indigo“ auf die Freiliste gesetzt.

Die Entscheidung selbst citirt nun historisch die verschiedenen Resultate der Bemühungen zur synthetischen Darstellung von Indigo. Es werden darin die Arbeiten Bayer's, Heumann's u. A. erwähnt, und es wird ausgeführt, wie die synthetische Darstellung von Indigo auf die von natürlichem einwirkte. Die Verhältnisse, wie sie sich bei der Verdrängung des Krapp durch das künstliche Alizarin entwickelt haben, werden zum Vergleiche eingehend herangezogen.

Der Anwalt der Regierung machte die folgenden Punkte für die Verzollung des künstlichen Indigo geltend: 1. Das Wort „Indigo“ im § 580 des jetzigen Tarifs ist nur auf natürlichen Indigo anwendbar, der in der Form von Würfeln oder Stücken importirt wird; 2. der synthetische Indigo ist der Indigo des Handels, weil er a) nur in Pastenform importirt wird, und b) weil er im Handel nicht einfach als „Indigo“ bekannt ist, sondern als synthetischer Indigo, künstlicher Indigo, Indigo J, Indigo rein etc.; 3. das Wort „Indigo“ des jetzigen Tarifs kann nicht auf den synthetischen Indigo angewendet werden, weil die Analyse beweist, dass derselbe kein Indigobraun, Indigoleim und mineralische Bestandtheile enthält, welche charakteristisch für den natürlichen Indigo sind; 4. durch Anwendung der Phrase „Indigo, and artificial Indigo“ im Tarif von 1883 machte der gesetzgebende Körper einen ausdrücklichen Unterschied

zwischen diesen beiden Producten, und da die Worte „and artificial Indigo“ im Tarife von 1890 ausgelassen worden sind, und ferner die Worte „whether naturally or artificially prepared“ in Verbindung mit Indigo in dem jetzt bestehenden Tarif fortgelassen wurden, so erhellt daraus, dass es die Absicht des gesetzgebenden Körpers war, die Zollfreiheit auf das Product zu beschränken, welches pflanzlichen Ursprungs ist.

Die Zeugenaufnahme ergab, dass 8 Händler in natürlichem Indigo behaupteten, dass das synthetische Product nicht identisch mit dem Product wäre, das im Handel als Indigo bekannt ist. Der Chemiker der Regierung behauptete, dass man durch die Abwesenheit von Indigobraun, Indigoleim etc. bestimmen könne, ob ein Product synthetischer Indigo ist oder natürlicher. Zwei andere Zeugen der Regierung erklärten, dass sie den synthetischen Indigo in ihrer Fabrik zum Färben etc. angewandt hätten und nicht im Stande gewesen wären, dieselben Resultate damit zu erzielen, wie mit natürlichem Indigo, und dass das Product daher nicht natürlicher Indigo wäre.

Die Importeure brachten eine Menge Zeugen, darunter 16 Färber und Fabrikanten der Textilbranche, die alle erklärten, dass beide Producte gleichwerthig wären, und sich in der Praxis keine Unterschiede zwischen den beiden Producten zeigten. Die chemischen Sachverständigen behaupteten, dass die Gegenwart von Indigobraun, Indigoleim und mineralischen Bestandtheilen gar kein Beweis für den Ursprung des Indigo wäre, dass man natürlichen Indigo sehr gut so reinigen könne, dass er keine Asche enthalte und nur solche Spuren von Unreinigkeit, dass man ein solches Product mit Leichtigkeit für synthetischen Indigo halten könnte. Thatsächlich war ein Substanzmuster seitens des Regierungs-Laboratoriums als synthetischer Indigo angesprochen worden, obgleich dasselbe ein natürliches Product war.

Der Importeur constatirte, dass seit dem Jahre 1882 bis 1894 kleine Quantitäten von synthetischem Indigo eingeführt wurden, dass aber der Preis zu hoch war, um mit dem natürlichen Product concurriren zu können, und dass der synthetische Indigo augenblicklich in der Form und Mischung mit Wasser eingeführt wird, weil in derselben die Anwendung seitens des Fabrikanten erleichtert wird, und dass der Buchstabe J dem Indigo beigelegt wird zur Unterscheidung von anderen Producten, wie es allgemein üblich in der Farbenbranche ist. Es wurde festgestellt, dass der natürliche Indigo immer

zermahlen und mit Wasser angerührt werden muss, bevor er verbraucht wird. Ausserdem wurde constatirt, dass der synthetische Indigo auch in der Form von Würfeln und Stücken fabricirt wird, die wie die natürlichen Würfel aussehen. Chemisch ist das färbende Princip, im natürlichen Indigo, „Indigotin“, identisch mit dem des künstlichen Productes.

Nachdem in der Entscheidung die that-sächlichen Verhältnisse in dieser Weise angegeben worden sind, wird die gesetzliche Frage des Näheren erörtert. Die Entscheidung führt aus, dass nach dem Gebrauch unter „Indigo“ das färbende Princip des Indigo verstanden werden müsste und dass es gleichgültig wäre, welcher Herkunft dieses färbende Princip wäre. Falls man annähme, dass nur solcher Indigo frei wäre, der gewisse Verunreinigungen besäße, so würde man nicht wissen, wo man die Grenze ziehen solle, und sicherlich wäre eine solche Auffassung dem entgegen, was der gesetzgebende Körper auszudrücken wünsche. Selbst wenn der synthetische Indigo vor dem Erlass des jetzigen Tarifs nicht im Handel gewesen wäre, so wäre er dennoch frei einzulassen, da er thatsächlich Indigo ist, identisch mit dem in der Natur vorkommenden. Über diesen Punkt sind früher bei den verschiedenen Alizarinstreitigkeiten zollamtliche und richterliche Entscheidungen abgegeben worden. Thatsächlich jedoch wurde Indigo J schon lange vor Erlass des jetzigen Tarifs eingeführt.

In den früheren Alizarin-Processen wurde immer ausführlich angeführt, dass das Wort „Alizarin“ sich nicht nur auf den natürlichen, sondern auch auf den künstlichen Farbstoff beziehe, falls beide in ihrer Zusammensetzung identisch wären. Es wurde dabei ausgeführt, dass „artificial alizarine“ ein Alizarin sei, das durch einen künstlichen Process hergestellt wurde. Dies ist ganz analog dem Fall des künstlichen Indigo. Der Grund, weshalb der Congress die Worte „artificial Indigo“ weggelassen hätte, wäre nicht der, synthetischen Indigo auszuschliessen, sondern solche Producte, welche man im Handel als „artificial Indigo“ bezeichnet. Diese Bezeichnung würde von allen Importeuren denjenigen Producten gegeben, die sie zollfrei einzuführen wünschen. Es ist thatsächlich vorgekommen, dass ein Versuch gemacht worden ist, „Prussian Blue“ als „artificial Indigo“ einzuführen. Daraus hat sich der Congress entschlossen, einfach „Indigo“ zu sagen, weil er auf diese Weise nicht nur natürlichen Indigo einschloss, sondern auch den synthetischen, denn „Indigo“ ist einfach das färbende Princip (Indigotin),

ob es von der Natur hergestellt worden ist oder im Laboratorium des Chemikers.

Das Resumé der Entscheidung ist, dass der „synthetische Indigo“ „Indigo“ ist, als solcher im Handel bekannt und in der Praxis angewandt wurde, nicht nur z. Z. des Erlasses des jetzt existirenden Zolltarifs (vom 24. Juli 1897), sondern schon früher. Daher ist er zollfrei einzuführen.

Wir sind in der Lage mitzutheilen, dass gegen diese Entscheidung der zollamtlichen Behörde seitens der Regierung an den höchsten Gerichtshof appellirt werden wird.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Der Gesetzentwurf betreffend die Fleischbeschau ist an eine Commission verwiesen worden, die ihn jedenfalls tiefgreifenden Veränderungen unterziehen wird. -- Seitens einer Vereinigung zahlreicher Patentanwälte ist an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet worden, in der um Ablehnung des Gesetzentwurfs betr. die Patentanwälte ersucht wird, weil derselbe in seiner Grundauffassung dem Berufe nicht gerecht werde. In gleichem Sinne vorzugehen beabsichtigt auch der Verein deutscher Ingenieure. — Das Patentamt hat, behufs Bewältigung der sich stetig häufenden Geschäfte, die Bildung einer weiteren Abtheilung für Patent anmeldungen in Aussicht genommen. S.

Dublin. In der Royal Dublin Society verlas J. Holms Pollok eine Mittheilung über die grossen Kieselguhlager in der irischen Grafschaft Antrim; dieselben kommen auf beiden Seiten des unteren Bann vor und liefern ein sehr reines Material. Diese Kieselguhr eignet sich für viele industrielle Zwecke, nicht aber zur Dynamitfabrikation. Nm.

Glasgow. Im Jahre 1901 findet hier eine unter dem Protectorate der Königin stehende internationale Industrie-Ausstellung statt, die Anfang Mai eröffnet werden soll. Die Anmeldefrist läuft am 1. Juni 1900 ab. e.

Paris. Die Phosphat-Verschiffung Algeriens hat i. J. 1898 einen bedeutenden Aufschwung genommen; sie betrug in metrischen Tonnen 223 822 gegen 206 082 in 1897. Hier von gingen in Tonnen nach England 70 983 gegen 72 430 im Vorjahr, Frankreich 60 718 (70 155) Deutschland 35 987 (24 770), Italien 37 777 (18 950), Japan 7764 (8014). kl.

Brüssel. Belgische Capitalisten wenden neuerdings ihr Interesse Japan zu. 1898 wurden dort 2968 Fabriken mit 5375 Dampfmaschinen von 58 172 e und 273 793 Arbeitern gezählt und wurden mehr als $1\frac{1}{2}$ Mill. tons Kohlen verbraucht. Der Nominalwerth des angelegten Capitals ist von 124 Mill. M. i. J. 1895 auf 302 Mill. M. i. J. 1898 gestiegen. Diese Capitalien sind aber in den Anlagen und Neuerneuerungen festgelegt und fehlt es an Betriebskapital. Die japanische Regierung unterstützt in jeder Weise die Bemü-

hungen, fremdes Capital nach Japan zu ziehen und macht sich in den belgischen Finanzkreisen grosses Interesse dafür geltend. — Die Société Anonyme Métallurgique de l'Aluminium, welche die Ausbeutung der verschiedenen Penia-koff'schen Patente betreibt, hat in dem beendeten ersten Geschäftsjahr die Preise für die verschiedenen Aluminiumsalze, insbesondere für schwefelsaure Thonerde, fast auf die Hälfte des vorjährigen Werthes herabgedrückt. Die Gesellschaft, die ihren Hauptsitz in Selzacte, nicht weit von Antwerpen, hat, beabsichtigt, eine neue Filiale in Südfrankreich anzulegen. *Br.*

Lüttich. Seitens der Regierung ist die Genehmigung zu einer für 1903 geplanten internationalen Ausstellung mit vorwiegend industriellem Charakter ertheilt worden. *bl.*

Fratte di Salerno. Die Goldminen Scalaccia und Cassette im Gebiete von Calasca, Prov. Novara, sind der Gesellschaft für die Goldminen von Scalaccia concessionirt worden. — Mit Unterstützung der Banco Sconto & Sete di Torino hat sich in Kuneo eine Gesellschaft zur Errichtung einer Eisfabrik gebildet mit einer jährlichen Production von 200 000 dz. — In Genua bildete sich unter dem Namen Jardini, Mazzucchelli & C. eine Gesellschaft zur Errichtung eines Kokswerkes mit Wiedergewinnung der Nebenproducte. Capital 575 000 L. *G.*

Personal-Notizen. Der Professor für pharmaceutische Chemie an der Universität Breslau Prof. Dr. Th. Poleck feierte am 19. April sein 50 jähriges Doctorjubiläum. Der Jubilar wurde 1821 zu Neisse geboren.

Verliehen: Dem Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Poleck, Breslau, und dem Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Classen, Aachen, der Rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Gestorben: Am 15. April der Geh.-Rath Frh. Lambert v. Babo, vormals Professor der Chemie an der Universität Freiburg i. B. Der Verstorbene wurde 1818 zu Ladenburg geboren; er studirte zunächst Medicin, wandte sich aber dann der Chemie zu, welche er bekanntlich durch zahlreiche werthvolle Arbeiten bereichert hat. — In Leyden verschied der Physiker Prof. Rijke im Alter von 87 Jahren. Die werthvollsten Arbeiten des Verstorbenen, der 1882 von seinem Lehramte zurücktrat, betreffen die Elektricitätslehre.

Zölle. Im argentinischen Zolltarif ist der Werthsatz für Dextrin von 2 \$ auf 0,10 \$ herabgesetzt worden. —

Thomasschlackenmehl kann vom 18. September d. J. ab in Japan zollfrei eingeführt werden. —

Handelsnotizen. Griechenlands Aus- senhandel. Die Einfuhr i. J. 1898 bezifferte sich auf 152 083 634 Dr. gegen 114 761 525 Dr. in 1897. Die Ausfuhr bewertete sich auf 89 438 100 Dr. gegen 80 734 074 Dr. im Vor- jahr. —

Cartellirung der deutschen Zucker- industrie. Durch die Presse geht die Mittheilung von dem stattgehabten Abschluss eines Vertrages

zwischen dem Rohzuckersyndicat und dem Syndicat deutscher Zuckerraffinerien, durch welchen die Grundlagen für die Cartellirung der deutschen Zuckerindustrie und die Kontingentirung der Production für den Inlandsverbrauch gegeben sind. —

Das Roheisensyndicat sieht sich ausser Stande, die für 1899 zugesagten Mengen voll zu liefern und muss daher den bezugsberechtigten Werken eine Kürzung der Lieferung ankündigen. —

Der Gewerkschaft Hohenzollern ist durch endgültigen ministeriellen Entscheid die Concession für eine Chlorkaliumfabrik in Freden mit der Maassgabe ertheilt worden, dass bis zu einem der täglichen Verarbeitung von 2000 Ctr. Carnallit entsprechendem Quantum Endlaugen in den Leinefluss abgeleitet werden darf. —

Die Fabrik für Holzverkohlung in Weisswasser ist von einem grossen Brande heimgesucht worden. Der Schaden wird auf mehr als 200 000 M. geschätzt. —

Dividenden (in Proc.). Petroleumraffinerie vorm. August Korff in Bremen 22 (10). Actien-Färberei Münchberg vorm. Knab & Linhardt in Münchberg 8 (8). Deutsch-Österr. Bergwerks-Gesellschaft 7½. Sächsisch-Thüringische Act.-Gesellsch. für Kalksteinverwerthung 8. Tharsis Sulphur and Copper Co. 27½. Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co. in Mühlheim a. M. 3 (9).

Eintragungen in das Handelsregister. Deutsche Vidal-Farbstock-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Koblenz. Grundcapital 1120 000 M. — Die Firma Fr. Kollmar, Besigheim, Cocosnussbutterfabrikation und Raffinerie ist erloschen.

Klasse: Patentanmeldungen.

12. D. 9217. **Cyannatrium**, Herstellung von nahezu soda-freiem —. Deutsche Gold- und Silber-Scheide-Anstalt, vorm. Rössler, Frankfurt a. M. 23. 8. 98.
22. F. 11 327. **Diamidoanthranilsulfosäure** und Diamidochrysazindisulfosäure, Darstellung; Zus. z. Pat. 96 364. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 14. 11. 98.
8. B. 23 640. **Färbungen**, Herstellung schwarzer — auf Wolle durch Nachchromire der mittels secundärer Disazofarbstoffe aus o-Amidophenol-p-sulfosäure erhaltenen Färbungen. Badische Anilin- & Soda-fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 31. 10. 98.
53. C. 7611. **Fleisch**, Conservirung von — mit Hilfe von gasförmigem Formaldehyd. Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin. 16. 6. 98.
12. V. 3443. **Fluoroform**, Darstellung. Valentiner & Schwarz, Leipzig-Plagwitz. 4. 1. 99.
12. W. 14 392. **Gasretorten**, Ausschaltevorrichtung für —. Stickstoff-Gewinnung, G. m. b. H., Magdeburg, u. Dr. E. Besselfelder, Charlottenburg. 2. 9. 98.
38. B. 23 068. **Holz**, Imprägniren von — u. dgl. Georg Buchner, München. 23. 7. 98.
38. Sch. 13 412. **Holz**, Imprägniren von — u. dgl. Dr. Julius Schenkel, Dortmund. 2. 3. 98.
22. B. 23 167. **Iudigo**, Darstellung. Badische Anilin- & Soda-fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 5. 8. 98.
26. Sch. 13 650. **Leuchtgas-** und **Koksgewinnung**, Verfahren, die — durch Erhöhung der Ausbeute an Benzol u. dgl. gewinnbringender zu gestalten; Zus. z. P. 101 863. Dr. Gustav Schultz, München. 28. 11. 96.
1. M. 15 790. **Magnetische Scheidung**, Verfahren und Vorrichtung zur —; Zus. z. Pat. 92 212. Metallurgische Gesellschaft, A.-G., Frankfurt a. M. 13. 9. 98.
12. K. 16 809. **Morpholine**, directe Darstellung; Zus. z. Pat. 96 854. Dr. Ludwig Knorr, Jena. 13. 7. 98.
53. K. 17 323. **Nährpräparat**, Herstellung eines — aus Hefe und Fett. K. Kleinschmidt jr., Hannover. 25. 11. 98.

Klasse:

23. R. 12 687. Öle, Reinigung von — mittels Calciumcarbids. Charles de La Roche, Paris. 10. 12. 98.
 12. F. 10 955. Phenylglycin-o-carbonsäure, Darstellung von neutralen Esteren der —. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 14. 6. 98.
 12. F. 11 060. Proteinsubstanzen, Darstellung von Verbindungen aromatischer Aldehyde mit —. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 1. 8. 98.
 22. F. 11 318. Safraninazofarbstoffe, Darstellung von wasserlöslichen basischen —. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 10. 11. 98.
 53. R. 11 980. Schmalz, Entfärbung von —. Schmalz-Raffinerie-Aktion-Gesellschaft vorm. Ernst Reye, Hamburg. 28. 8. 98.
 22. C. 7669. Triphenylmethanfarbstoffe, Darstellung echter —. The Clayton Aniline Co., Ltd., Clayton-Manchester. 9. 7. 98.
 8. G. 12 754. Wolle, Bedrucken von —. H. Giesler, Molsheim i. E. 19. 9. 98.

Patentertheilungen.

22. 103 862. Acetylen-schwarz, Herstellung. L. J. E. Hubou, Le Raincy, Seine et Oise. 16. 6. 98.
 22. 103 861. Baumwollfarbstoff, Darstellung eines schwarzen — aus Oxydinitrodiphenylamin. Leopold Cassella & Co., Frankfurt a. M. 24. 10. 97.
 12. 103 858. Benzhydrylamin, Darstellung von —, dessen Homologen und Analogen. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 20. 8. 98.
 12. 103 860. Chromsäure, Regenerierung von — aus Chromoxydsalzlösungen auf elektrolytischem Wege. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 12. 6. 98.

Klasse:

22. 103 645. Farbstoffe, Darstellung blauer basischer —. Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M. 21. 11. 97.
 22. 103 646. Farbstoffe, Darstellung von — aus Amidophenolen und Chlorschwefel. Leopold Cassella & Co., Frankfurt a. M. 8. 10. 97.
 8. 103 505. Färben von Haaren oder Pelzen mittels o-Amidophenol oder dessen Derivaten. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. 7. 6. 98.
 8. 103 576. Formaldehyd, Befestigung von Farben auf der Faser mittels der Ammoniak- oder Bisulfitverbindungen des — und Leim oder Casein. S. Wallach & Co. u. C. Schoen, Mühlhausen a. E. 29. 5. 97.
 6. 103 719. Fuselöl, stetige Ausscheidung und Concentration des — im Destillationsbetriebe. R. Ilges, Köln-Bayenthal. 22. 12. 97.
 32. 103 441. Glas, Entfärbung von —. Dr. G. P. Drossbach, Kleinschirn b. Freiberg i. S. 5. 11. 96.
 22. 103 898. Hexaoxyanthrachinonsulfosäuren, Abspaltung von Sulfogruppen aus —. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 11. 6. 97.
 12. 103 857. Monoacetylresorcin, Darstellung. Knoll & Co., Ludwigshafen a. Rh. 19. 3. 98.
 30. 103 865. Nebenniere, Darstellung der den Blutdruck steigernden Substanz der —. Dr. F. Hofmeister u. Dr. O. von Fürth, Strassburg i. E. 16. 7. 98.
 80. 103 520. Ringofen für stetigen Betrieb. M. Lipschütz, Tarnow, Galizien. 15. 4. 97.
 22. 103 687. Safranine, Darstellung. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. 5. 7. 98.
 89. 103 868. Saturationsapparat mit Berieselungs-Schnecke, besonders für Zuckersaft. O. Limpricht, Schwanebeck. 21. 7. 98.

Verein deutscher Chemiker.

Sitzungsberichte der Bezirksvereine.

Sächsisch-Thüringischer Bezirksverein.

Wanderversammlung in Zwickau (Sachsen) am 5. März 1899.

Der Vorsitzende Prof. Dr. v. Cochenhausen eröffnet die von 29 Mitgliedern und Gästen besuchte Versammlung zur festgesetzten Stunde im grossen Saale von Kästner's Hotel und bringt nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten einige Zuschriften vom Geschäftsführer des Vereins Deutscher Chemiker, die z. Th. auch schon auf den Einladungskarten abgedruckt waren, zur Verlesung. Die durch die eine derselben angeregte Aussprache, „die in der Vereinzeitschrift 1898 S. 1148 veröffentlichte Atomgewichtstabelle betreffend“, wird ausgesetzt, da für die nächste Versammlung ein das Thema behandelnder eingehender Vortrag zugesagt worden ist. Darauf nimmt Herr Franz Fikentscher-Zwickau das Wort zu dem angekündigten, mit Demonstrationen verbundenen Vortrage:

„Über den jetzigen Stand der
Acetylen-Technik“.

Acetylen erhält man 1. direct aus seinen Elementen, indem man den elektrischen Lichtbogen in einer Wasserstoffatmosphäre zwischen Kohlenstäben erzeugt, 2. indem man den Inductionsfunken auf Methan oder Äthylen wirken lässt, 3. durch Erhitzen von Alkohol, Äther oder Methan auf eine hohe

Temperatur, 4. durch unvollständige Verbrennung von Leuchtgas oder Äthylen, 5. durch Einwirkung von Chloroformdampf auf Natrium oder auf glühendes Kupfer, 6. durch Elektrolyse der Lösungen einiger organischen Säuren, der Fumarsäure und der Maleinsäure, 7. durch Kochen von Acetylenbromid mit alkoholischer Kalihydratlösung, endlich 8. durch Einwirkung von Wasser auf verschiedene Metallcarbide, z. B. Baryumcarbid und Calciumcarbid.

Für die Praxis kommt nur die eine — Einwirkung von Wasser auf Calciumcarbid — in Frage.

Zuerst hat das Acetylen wahrscheinlich Davy unter den Händen gehabt, welcher berichtet, dass der bei der Kaliumgewinnung bleibende Rückstand mit Wasser ein übelriechendes, brennbares Gas lieferte.

Mit Sicherheit wissen wir vom Acetylen seit dem Jahre 1890, und zwar verdanken wir die ersten genauen Untersuchungen Berthelot, der dem Gase seinen Namen gab und seine Zusammensetzung ermittelte.

Berthelot war es auch, der nach genauem Studium der Metallverbindungen des Acetylen aus dem Acetylenkupfer durch Zersetzen desselben mit Säuren das Gas rein darstellte.